

vermissen, daß die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen auch im vorliegenden Fall gegeben sind.

Der Kläger behauptet lediglich pauschal, der Beklagte habe eine dominierende Stellung; durch die Ablehnung der Aufnahme sei er daher unbillig benachteiligt. Worin diese Benachteiligung genau liegen könnte, wird allenfalls ansatzweise angedeutet. Aber selbst hier argumentiert die Gegenseite lediglich mit allgemeinen Erwägungen, wie sie sich in der in der Klageschrift zitierten Rechtsprechung finden, ohne einen substantiierten Bezug zum konkreten Einzelfall herzustellen.

So erscheint es bereits überlegenswert, ob der Beklagte tatsächlich als Monopolverband im Sinne der Rechtsprechung anzusehen ist. Auf jeden Fall fehlt es an einer unzumutbaren Benachteiligung des Klägers, die unter den strengen Voraussetzungen des § 826 BGB zu einem Aufnahmewang führen könnte.

1.

Insoweit ist zunächst festzustellen, daß die Nichtaufnahme in die Organisation des Beklagten für die sportlichen Aktivitäten des Klägers ohne Bedeutung ist. Dieser Aspekt wird denn auch in der Klageschrift nicht einmal angesprochen.

2.

Mit finanziellen Überlegungen läßt sich eine unzumutbare Beeinträchtigung ebenfalls nicht begründen. Denn nach dem Sportförderungsgesetz Berlin können Sportvereine auch ohne Mitgliedschaft beim Beklagten die sportliche Förderungswürdigkeit erhalten. Voraussetzung hierfür ist lediglich die Anerkennung durch das zuständige Mitglied des

- 3 -

Senats (vergl. § 3 Sportförderungsgesetz). Dieses Verfahren ist - wie die Praxis zeigt - mit keinerlei Schwierigkeiten verbunden. Die erforderlichen Voraussetzungen sind beim Kläger gegeben.

Die von der zuständigen Senatsverwaltung mit der Förderungswürdigkeit ausgestatteten Vereine können direkt an Landesmitteln partizipieren, obwohl sie außerhalb der Organisation des Beklagten und seiner Fachverbände stehen. Damit werden alle wesentlichen Zuwendungsbereiche, die den Kläger betreffen könnten, abgedeckt wie z. B.

Zuwendungen für

- Übungsleiter
- Hauptamtliche Verwaltungskräfte
- Sporttrainer Kinder- und Jugendsportler
- Repräsentative Veranstaltungen
- Eigene-gepachtete Sportanlagen

3.

Sportliche und finanzielle Aspekte scheiden damit als Begründung für den geltend gemachten Aufnahmeanspruch aus. Damit bleibt als letztes zu prüfen, ob nicht die Mitgliedschaft selbst einschließlich der vom Beklagten vermittelten Leistungen und sonstigen Vorteile für Sportverbände von derart hohem Interesse ist, daß die Nichtaufnahme als unbillige Benachteiligung anzusehen ist.

Die Klagebegründung läßt auch zu diesem Punkt wenig Substantielles erkennen. Diese Frage kann jedoch letztlich dahin stehen. Denn die Klägerin hat zwischenzeitlich einen Aufnahmeantrag beim Motoryachtverband Berlin gestellt, der wiederum Mitglied des Beklagten ist. Der Motoryachtverband